



Brüssel, den 22.3.2023
C(2023) 1810 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.3.2023

**zur Finanzierung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Bevölkerung der Republik
Sudan für das Jahr 2023**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.3.2023

zur Finanzierung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Bevölkerung der Republik Sudan für das Jahr 2023

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 23 Absatz 3 zu Einzelmaßnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Bevölkerung der Republik Sudan für das Jahr 2023 gewährleistet werden kann, ist die Annahme eines jährlichen Finanzierungsbeschlusses erforderlich, der das jährliche Arbeitsprogramm für 2023 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind.³
- (3) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen tragen zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und der Interinstitutionellen Vereinbarung bei.
- (4) Die Ziele der Jahresmaßnahme, die im Rahmen des in der Verordnung (EU) 2021/947 vorgesehenen geografischen Programms für Subsahara-Afrika zu finanzieren ist, bestehen darin, 1) die Ernährungssicherheit und die Widerstandsfähigkeit der Existenzgrundlagen zu verbessern und 2) die Bereitstellung von Diensten in den

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

³ www.sanctionsmap.eu Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

Bereichen grundlegender Gesundheitsversorgung und Ernährung für schutzbedürftige Gruppen unter Vertriebenen und in Aufnahmegemeinschaften zu fördern.

- (5) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/947 ist der Einsatz von Einzelmaßnahmen ohne Programmplanungsdokument in diesem Fall gerechtfertigt, um schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen Sudans in Gebieten, die von Ernährungsunsicherheit geprägt sind und in denen es keinen ausreichenden Zugang zu Diensten in den Bereichen Gesundheitsversorgung und Ernährung gibt, Hilfe zu leisten.
- (6) Ziel der Maßnahme 1 mit dem Titel „Erhöhung der Ernährungssicherheit und Widerstandsfähigkeit ländlicher Gemeinden im Sudan“ ist es, zu nachhaltigen und widerstandsfähigen Existenzgrundlagen und zur Ernährungssicherheit in ländlichen Gemeinschaften beizutragen, die am stärksten von Ernährungsunsicherheit, dem Klimawandel und Konflikten betroffen sind. Die Maßnahme zielt darauf ab, die Verwendung agrarökologischer Verfahren zu fördern, menschenwürdige Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und den gleichberechtigten und nachhaltigen Zugang zu natürlichen Ressourcen zu verbessern.
- (7) Ziel der Maßnahme 2 „Medizinische Grundversorgung für von Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung betroffenen schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen – Sudan“ ist es, den Gesundheitszustand schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen im Sudan, insbesondere Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften, die von extremer Armut, Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung betroffen sind, zu verbessern. Mit der vorgeschlagenen Maßnahme werden die Strukturen der lokalen Gesundheitsversorgung auf Ebene der primären Gesundheitsversorgung unterstützt. Sie umfasst unter anderem Ernährungsdienste, Zugang zu Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlungen und zu Maßnahmen im Bereich Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene (WASH) und wird ergänzt durch die Beseitigung finanzieller Hindernisse beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, auch für schwangere Frauen und stillende Mütter.
- (8) Die Finanzhilfen sollten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können, und es sollten Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festgelegt werden.
- (9) Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 ist die Maßnahme im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchzuführen.
- (10) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, muss die Kommission sicherstellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden.

Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung⁴ zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 dieser Verordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.

- (11) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.

⁴ Außer in Fällen gemäß Artikel 154 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, wonach die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

- (12) Im Interesse einer flexiblen Durchführung der Maßnahme sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (13) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme steht im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/947 eingesetzten Ausschusses —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Die Maßnahme

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der die in den Anhängen beschriebene Jahresmaßnahme für die Durchführung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Bevölkerung der Republik Sudan im Jahr 2023 betrifft, wird angenommen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- a) Erhöhung der Ernährungssicherheit und Widerstandsfähigkeit ländlicher Gemeinden im Sudan gemäß Anhang 1,
- b) Medizinische Grundversorgung für von Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung betroffenen schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen – Sudan gemäß Anhang 2.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung der Maßnahme für das Jahr 2023 beläuft sich auf 130 000 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

- Haushaltslinie BGUE-B2023-14.020121-C1: 130 000 000 EUR;

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3
Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Einrichtungen oder Personen

Die Umsetzung der im Anhang dargelegten Maßnahmen, bei denen die indirekte Mittelverwaltung zur Anwendung kommt, kann Stellen oder Personen anvertraut werden, die in den Anhängen 1 und 2 unter Nummer 4.4.2 genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Mittelaufstockungen oder Mittelkürzungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder Änderungen⁵ der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen des Umsetzungszeitraums gelten nicht als substantiell für

⁵ Solche Änderungen können sich beispielsweise daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.

die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Artikel 5
Finanzhilfen

Finanzhilfen können gemäß den in den Anhängen dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Finanzhilfen können den in den Anhängen genannten, gemäß Nummer 4.4.1 der Anhänge 1 und 2 ausgewählten Einrichtungen gewährt werden.

Brüssel, den 22.3.2023

Für die Kommission
Jutta URPIAINEN
Mitglied der Kommission